



Rechtsurteil Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 144/16 MD

Kopie an MdL: Stollberg	WW:
EINGEGANGEN	
27. OKT. 2016	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
<i>Urteil</i>	

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

*anonymisieren
und einreichen*

In der Verwaltungsrechtssache



Prozessbevollmächtigter **Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,**
 Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den **Bundesminister des Innern,**
 dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
 Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2016 durch die Richterin Delau als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid vom 24.03.2016 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 25-jährige Kläger, syrischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens, lebte bis zu seiner Ausreise aus Syrien in der Stadt Deir ez-Zor. Er reiste nach eigenen Angaben am 29.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.03.2016 einen Asylantrag, welchen er auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkte. In seiner persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 18.03.2016 gab er an eine Ausbildung zum Informatiker absolviert, den Wehrdienst bisher jedoch noch nicht abgeleistet zu haben. Zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag teilte der Kläger mit, dass das Gebiet, in dem er gewohnt habe, teils von Regierungstruppen, teils vom IS kontrolliert werde und es häufig zu Angriffen gekommen sei. Er habe Angst vor dem IS und vor einer Einziehung zum Wehrdienst. Eine Einberufung habe er trotz Beendigung seiner Ausbildung bis zu seiner Ausreise zwar nicht erhalten, allerdings habe er sich immer vor der Regierung versteckt. Auf seinen Asylantrag erkannte die Beklagte dem Kläger mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab; er verfolgt im Klageverfahren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter. Mit Bescheid vom 24.03.2016 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab mit der Begründung, dass für den Kläger die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Der Kläger habe keine Handlungen vorgetragen, die als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG angesehen werden könnten und eine allgemeine, jeden Anwesenden bedrohende Gefahr für Gesundheit und Leben stelle keine individuelle Verfolgung dar. Die bloße Möglichkeit seiner Einziehung zum Wehrdienst sei nicht ausreichend.

Hiergegen hat der Kläger am 06.04.2016 Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, dass der IS als Verfolgungsakteur die Flucht in das westliche Ausland und den längeren Aufenthalt dort als IS-feindliche Gesinnung ansähe. Außerdem könnten die syrischen Stellen seine Flucht auch dann als Militärdienstentziehung ansehen, wenn vor der Flucht noch gar keine Einberufung erfolgt war.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid vom 24.03.2016 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihren streitbefangenen Bescheid.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 29.08.2016 (vgl. Bl. 41 der Gerichtsakte) der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Mit Beschluss vom 29.08.2016 (vgl. Bl. 45 ff. der Gerichtsakte) hat die Einzelrichterin dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Verfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Kunz bewilligt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Diese sowie die bei der Kammer geführten Erkenntnismittel zu Syrien waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin war zur Entscheidung berufen, denn die Kammer hat ihr mit Beschluss vom 29.08.2016 das Verfahren zur Entscheidung übertragen, § 76 Abs. 1 AsylG.

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Denn der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger damit in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Diese ist ihm zuzuerkennen, da er sich nach der Überzeugung des Gerichts aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb Syriens befindet, § 3 Abs. 1, 4 AsylG.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3 e AsylG. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob er diese Merkmale tatsächlich aufweist. Vielmehr reicht es aus, wenn ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3 b Abs. 2 AsylG. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt auch bei einer erlittenen Vorverfolgung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25/07 -, juris). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. VG Augsburg, Ur. v. 25.11.2014 - Au 2 K 14.30422 -, juris). In der Vergangenheit liegenden Umständen kommt damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtattbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12 -, juris). Erst in dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur. Für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Ur. v. 18.12.2008 - 10 C 27/07 -, juris). Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger zugeschrieben werden, vgl. § 3 b Abs. 2 AsylG. Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter folgenden Voraussetzungen vor (BVerwG, EuGH-Vorlagebeschluss v. 07.02.2008 Az. 10 C 33.07, juris):

"[...] Ist der Asylsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgehoben werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.> m.w.N.). [...]"

a) Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist. Eine Verfolgung durch den syrischen Staat und/oder durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3 c Nr. 3 AsylG wegen eines der oben genannten Gründe schilderte er weder in seiner Anhörung bei der Beklagten noch im Klageverfahren substantiiert und glaubhaft. Es ist jedoch Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine politische Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form von sich aus vorzutragen, vgl. § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG. Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und der Richtigkeit der Prognose drohender politischer

Verfolgung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ihm selbst obliegt es, seine Gründe für das Vorliegen politischer Verfolgung folgerichtig, substantiiert, widerspruchsfrei und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG vom 21.7.1989 Az. 9 B 239/89). Die klägerischen Angaben beschränkten sich maßgeblich darauf, die in Syrien herrschende kriegsbedingte Lage wiederzugeben. Soweit der Kläger eine Furcht vor der Einziehung zum Wehrdienst geltend gemacht hat, lassen sich relevante Verfolgungshandlungen gegen ihn selbst nicht erkennen. Denn der Kläger hat insoweit angegeben, dass er selbst noch keine Mitteilung zum Wehrdienst erhalten habe, weil er sich immer vor der Regierung versteckt habe. Normalerweise erhielten die Wehrpflichtigen aber eine solche Information.

b) Dem Kläger droht zur Überzeugung des Gerichts hingegen bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich seine – drohende - Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form von sich aus vorzutragen, vgl. § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG. Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ihm selbst obliegt es, seine Gründe für das Vorliegen politischer Verfolgung folgerichtig, substantiiert, widerspruchsfrei und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschl v. 21.7.1989 - 9 B 239/89 -, juris). Der Kläger wies bereits in seiner Anhörung bei der Beklagten darauf hin, dass das Gebiet, aus dem er stamme, sowohl vom IS als auch von der Regierung kontrolliert werde. Diesen Vortrag ergänzte er in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts dahin, dass er nach Beendigung seines Studiums aus Angst vor der Einberufung zum Wehrdienst das Regimegebiet verlassen und sich in den zunächst von Oppositionellen, später vom IS kontrollierten Teil der Stadt begeben und dort über längere Zeit gelebt hat. Der Kläger schilderte insoweit nachvollziehbar, dass die Kämpfer des IS ihn und die dortige Bevölkerung nachdrücklich aufgefordert hätten, sich ihnen anzuschließen.

Nach den zugrunde zu legenden Erkenntnismitteln der Kammer hat der IS im Norden Syriens die Kontrolle über ein weitgehend zusammenhängendes Gebiet vor allem im nördlichen und zentralen Teil Syriens bis in den angrenzenden Irak hinein, einschließlich der ländlichen Gebiete der Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor – dem Herkunftsort des Klägers - sowie des Südens des Gouvernements Hassakeh (vgl. UNHCR- Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. akt. Fassung, November 2015, S. 5 m. w. N.). Im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) ist anzunehmen, dass die Heimatstadt des Klägers weiterhin zu Teilen vom IS kontrolliert wird und besetzt ist. Dem Kläger drohen bei seiner Rückkehr Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3 a AsylG durch den IS, wobei dieser bei tatsächlicher oder vermeintlicher Infragestellung seines Herrschaftsanspruchs oder bei Verstoß gegen die von ihm aufgestellten Regeln die Betroffenen schwer bestraft, einschließlich öffentlicher Hinrichtung, Auspeitschung und Verstümmelung ohne die Chance auf ein (fairer) Gerichtsverfahren (vgl. UNHCR, a. a. O. S. 10 f.). Angesichts der aktuellen und auch allgemein bekannten Erkenntnisse

über die hemmungslose Gewaltanwendung des IS gegenüber Personen, die anderen Glaubens sind bzw. sich den vom IS vorgegebenen Regeln nicht vorbehaltlos unterwerfen, ist aus der Perspektive eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers die Furcht vor Verfolgung begründet. Seine Flucht aus dem Gebiet des IS und die Beantragung von Asyl in einem westlichen Staat dürfte nach dem Vorstehenden mit der erforderlichen Beachtlichkeit vom IS als ein gegen diesen und dessen Ziele gewendetes Verhalten aufgefasst werden und den Kläger hierdurch der begründeten Furcht vor Verfolgung aussetzen. Deshalb ist davon auszugehen, dass für den Kläger in seiner Heimatstadt die beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung durch den IS bei einer Rückkehr aus einem westlichen Staat nach Syrien besteht.

2. Mit den vorliegenden Erkenntnismitteln steht für den Kläger ein schutzbietender Dritter aufgrund der Kriegssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) nicht zur Verfügung. Nach § 3 d Abs. 1 AsylG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) nur geboten werden, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten. Nach Absatz 2 des § 3 d AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

In Deir ez-Zor konnten die Regierungstruppen seit dem vergangenen Jahr zwar immer wieder Erfolge verzeichnen, eine vollständige und dauerhafte Verdrängung des IS und auch anderer Rebellengruppen ist bisher aber weder gelungen, noch steht diese in Aussicht.

3. Dem Kläger steht auch kein interner Schutz im Sinne von § 3 e AsylG offen, wobei hier dahinstehen kann, inwieweit er dort keine begründete Furcht vor Verfolgung haben muss. Zum einen ist bereits fraglich, ob der Kläger einen sicheren Zufluchtsort aufgrund der militärischen Auseinandersetzungen sicher erreichen kann. Zum anderen dürfte dem Kläger insbesondere wegen des in Syrien bestehenden permanenten Vertreibungsdrucks ein Ausweichen in einen andere Landesteil als seinem Herkunftsort nicht zumutbar sein, weil vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Delau

Beglaubigt
Magdeburg, 24. 10. 2016
lu
(Streich) über ...
als Urkundsbeam. der Geschäftsstelle

